

Antrag

der Abg. Boris Palmer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Durch Nahverkehrspläne zur Barrierefreiheit im ÖPNV in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten:

1. Welche Landkreise in Baden-Württemberg haben derzeit entsprechend ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 3, Satz 3 und 4 PBefG Planungen zur Barrierefreiheit in ihren Nahverkehrsplänen
 - a) bereits aufgenommen,
 - b) konkret vorbereitet oder
 - c) weder aufgenommen noch vorbereitet?
2. Welche Ziele, Standards und Maßnahmenkategorien zur Herstellung der Barrierefreiheit, und welcher zeitliche Rahmen zur Umsetzung sind in den Nahverkehrsplänen vorgesehen?
3. Wie wird die Partizipation von behinderten Menschen durchgeführt, und wie werden insbesondere Behindertenbeiräte in die Erarbeitung der Nahverkehrspläne eingebunden?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auf die Aufgabenträger einzuwirken, die bisher noch keine Planungen zur Barrierefreiheit in ihre Nahverkehrspläne aufgenommen haben und dies auch derzeit nicht konkret vorbereiten?

5. Wie beabsichtigt die Landesregierung sicherzustellen, dass in naher Zukunft im SPNV flächendeckend barrierefreie Bahnhöfe/Haltepunkte und Fahrzeuge anzutreffen sind, und damit das Fehlen eines Nahverkehrsplans zu ersetzen?

17. 11. 2003

Boris Palmer, Lösch, Dr. Witzel, Dederer, Bauer GRÜNE

Begründung

Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 PBefG in der Fassung durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) sind die Aufgabenträger des ÖPNV verpflichtet, in den Nahverkehrsplänen die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, wobei Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen werden müssen. Anders als die Landkreise in Baden-Württemberg hat das Land keinen Nahverkehrsplan vorgelegt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 7. Januar 2004 Nr. 32–3892. nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Welche Landkreise in Baden-Württemberg haben derzeit entsprechend ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 3, Satz 3 und 4 PBefG Planungen zur Barrierefreiheit in ihren Nahverkehrsplänen*
 - a) *bereits aufgenommen,*
 - b) *konkret vorbereitet oder*
 - c) *weder aufgenommen noch vorbereitet?*
2. *Welche Ziele, Standards und Maßnahmenkategorien zur Herstellung der Barrierefreiheit, und welcher zeitliche Rahmen zur Umsetzung sind in den Nahverkehrsplänen vorgesehen?*

Zu 1. und 2.:

Die Stadt- und Landkreise als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben Nahverkehrspläne im Benehmen mit dem Land als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) aufzustellen. Dem Ministerium für Umwelt und Verkehr liegen keine detaillierten Angaben zur barrierefreien Planung im ÖPNV vor. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr geht aber davon aus, dass alle kommunalen Aufgabenträger bereits entsprechende Planungen eingeleitet haben. Nach § 4 Abs. 8 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 sind alle Aufgabenträger gehalten, auch unabhängig von den Festlegungen in den Nahverkehrsplänen bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge und der

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Verkehrsangebote im ÖPNV die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, insbesondere die Beförderung in behindertengerecht ausgestatteten Fahrzeugen und durch barrierefreie Zugänge zu Haltestellen zu berücksichtigen.

Nach der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) durch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz ergibt sich zudem die Verpflichtung, die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen durch Aussagen über zeitliche Vorgaben und weitere erforderliche Maßnahmen in die Nahverkehrspläne aufzunehmen. Dies wird in der derzeit laufenden ersten Fortschreibungswelle der Nahverkehrspläne umgesetzt.

3. Wie wird die Partizipation von behinderten Menschen durchgeführt, und wie werden insbesondere Behindertenbeiräte in die Erarbeitung der Nahverkehrspläne eingebunden?

Zu 3.:

Nach § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG sind bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger – soweit vorhanden – anzuhören. Die Anhörungsverfahren werden durch die Aufgabenträger in eigener Verantwortung durchgeführt. Auch ohne gesetzliche Verpflichtung wurden bereits in der Vergangenheit Gruppen, Einrichtungen und Verbände bei der Aufstellung der ersten Nahverkehrspläne eingebunden. Auf die Anlage zur Stellungnahme zum Antrag der Abg. Helmut Göschel u. a. vom 31. Mai 2000 (Drucksache 12/5235) wird verwiesen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auf die Aufgabenträger einzuwirken, die bisher noch keine Planungen zur Barrierefreiheit in ihre Nahverkehrspläne aufgenommen haben und dies auch derzeit nicht konkret vorbereiten?

Zu 4.:

Die Aufstellung von Nahverkehrsplänen ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der kommunalen Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr. Die Stadt- und Landkreise unterliegen hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen Verpflichtungen der Rechtsaufsicht des Landes.

5. Wie beabsichtigt die Landesregierung sicherzustellen, dass in naher Zukunft im SPNV flächendeckend barrierefreie Bahnhöfe/Haltestellen und Fahrzeuge anzutreffen sind, und damit das Fehlen eines Nahverkehrsplans zu ersetzen?

Zu 5.:

Auf die Ausführungen zu Nr. 1 und 2 in der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zum Landtagsantrag DS 13/2629 zur Bestandsaufnahme der Barrieren im ÖPNV in Baden-Württemberg wird verwiesen.

In Vertretung
Mappus
Staatssekretär